

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.668.725

Ihr Zeichen: 6777/J-NR/2026

Wien, 6. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. August 2026 unter der Nr. **6777/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freimaurer als ‚Staat im Staat‘: Volle Transparenz statt Geheimbünde!“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Sind Sie Mitglied einer Freimaurerloge oder einer freimaurerischen Organisation?
 - a. Wenn ja, in welcher und seit wann?

Nein.

Zur Frage 2:

- Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Zuge der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern in Ihrem Ressort abgefragt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die abgefragten Inhalte der Sicherheitserklärungsformulare sind in der Sicherheitserklärungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 114/2000 idgF, geregelt. Die angefragten

Mitgliedschaften werden im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, nicht abgefragt.

Zu den Fragen 3, 4, 7, 9 bis 13, 17, 20, 21 und 23:

- Sind Mitarbeiter Ihres Kabinetts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Sind Sektionschefs oder sonstige Spitzenbeamte Ihres Ressorts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Sind Fälle bekannt, in denen Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Personalentscheidungen oder der Beurteilung möglicher Interessenkonflikte eine Rolle gespielt haben?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen seit 2020?
- Werden bei der Bestellung von Spitzenbeamten mögliche personelle Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben oder dokumentiert?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Werden bei der Besetzung von Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich Mitgliedschaften in Freimaurerlogen auf mögliche Interessenkonflikte geprüft?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, in denen Mitglieder derselben Freimaurerloge gleichzeitig an Personalentscheidungen oder Vergabeverfahren beteiligt waren?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?
- Bestehen Weisungen oder Richtlinien, wonach Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Befähigungsprüfungen offenzulegen sind?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen als mögliche Quelle eines Interessenkonflikts eingestuft?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Mitglieder der Bundesregierung, Kabinettsmitarbeiter oder Bedienstete Ihres Ressorts Funktionen innerhalb österreichischer Freimaurerlogen oder deren Dachorganisationen ausüben?
 - a. Wenn ja, wurden diese Funktionen dem Ressort offengelegt?
- Hat Ihr Ressort seit der Beantwortung der oben genannten parlamentarischen Anfragen geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Offenlegung

möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen angepasst werden sollten?

- a. Wenn nein, warum nicht?
- Planen Sie gesetzliche oder verwaltungsinterne Maßnahmen, um mögliche Interessenkonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen künftig transparenter zu machen?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
- Ist Ihnen bekannt, ob Mitglieder von Leitungs- oder Aufsichtsgremien Ihrem Ressort zugeordneter Einrichtungen (u. a. Österreichische Bundesforste) Mitglied einer Freimaurerloge sind?

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist, zumal die allfällige, freiwillige Mitgliedschaft von Mitarbeitenden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) bei Vereinen bzw. privaten Organisationen – wie etwa den Freimaurern – per se keinen dienstpflichtwidrigen bzw. strafverfahrensrelevanten Umstand darstellt und daher in entsprechenden Personalevidenzen nicht gesondert erfasst und administriert wird.

Die Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden, die sich ihrem Zweck nach innerhalb der Gesetze befinden und nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist frei und keinen Beschränkungen unterworfen. Mangels gesetzlicher Grundlagen und im Hinblick auf das gesetzliche Diskriminierungsverbot werden an Mitarbeitende, Kooperationspartnerinnen und -partner oder sonstige Kontaktpersonen keine Fragen über eine allfällige Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden gestellt.

Die Regelungen zu Interessenkonflikten werden laufend überprüft und auch von internationalen Evaluatorinnen und Evaluatoren bewertet.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Bestehen in Ihrem Ressort interne Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen?
- Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Rahmen von Compliance-Prüfungen oder Interessenkonfliktprüfungen berücksichtigt?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die Bediensteten des BMLUK sind im Rahmen ihres Dienstes verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen (vgl. § 43 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979

idgF). Schon durch die allgemeine Dienstpflicht und das daran anknüpfende Sanktionsregime ist ein regelkonformes Verhalten gewährleistet. Es gibt keine Sonderregelungen hinsichtlich einzelner Vereine oder Verbände.

Zur Frage 8:

- Sind Fälle bekannt, in denen sich Organwalter aufgrund einer Mitgliedschaft in derselben Freimaurerloge für befangen erklärt haben?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Dem BMLUK liegen dazu keine Informationen vor. Welche Gründe im Einzelfall für eine Befangenheit von Bediensteten ausschlaggebend sind, wird weder ausgewertet noch statistisch erfasst.

Zu den Fragen 14 bis 16, 18 und 19:

- Sind Ihnen Treffen zwischen Mitarbeitern Ihres Ressorts oder Ihres Kabinetts und Repräsentanten österreichischer Freimaurerlogen seit dem Jahr 2020 bekannt?
 - a. Wenn ja, wann fanden diese statt und wer nahm daran teil?
- Welche Kontakte bestanden seit 2020 zwischen Ihrem Ressort und Vertretern österreichischer Freimaurerlogen?
- Wurden seit 2020 Vertreter österreichischer Freimaurerlogen zu offiziellen Gesprächen oder Veranstaltungen Ihres Ressorts eingeladen?
 - a. Wenn ja, aus welchem Anlass?
- Wurden Vertreter der Großloge von Österreich seit 2020 in Begutachtungsverfahren, Expertenrunden oder sonstige Beratungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?
 - a. Wenn ja, in welchen Angelegenheiten?
- Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse darüber vor, dass Mitglieder von Freimaurerlogen gleichzeitig Funktionen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Leitungsorganen staatsnaher Unternehmen ausüben?
 - a. Wenn ja, wurden daraus resultierende Interessenkonflikte geprüft?

Darüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zur Frage 22:

- Werden bei der Vergabe von Agrar-, Umwelt- und Klimaförderungen mögliche Interessenkonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen geprüft?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Bei der Vergabe von Agrar-, Umwelt- und Klimaförderungen sind die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften sowie die jeweiligen Förderungsrichtlinien maßgeblich. Die darin vorgesehenen Fördervoraussetzungen und die allgemeinen Bestimmungen zur Vermeidung von Befangenheit und Interessenkonflikten werden von den jeweils zuständigen Stellen geprüft und eingehalten.

Eine allfällige Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge wird nicht gesondert erhoben oder geprüft, da die Mitgliedschaft in einem gesetzlich zulässigen Verein bzw. einer privaten Organisation für sich genommen weder einen Interessenkonflikt begründet noch ein Kriterium für die Förderungsvergabe darstellt. Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Befangenheit oder einen Interessenkonflikt, sind diese nach den jeweils anwendbaren allgemeinen Regelungen zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

 Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2026-10-06T10:36:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1197990292
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmluk.gv.at/amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T10:43:34+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	